



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden

Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun

Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel. +41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

18. Februar 2026

mitgeteilt am:

23. FEB. 2026

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

(Pilotprojekt in der Gemeinde Surses; fischereiliche Massnahmen)

I. Sachverhalt

Die Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) wurde im Jahr 2025 einer Teilrevision unterzogen, die am 8. Dezember 2025 durch die Regierung genehmigt wurde. Die teilrevidierten FBV traten am 1. Januar 2026 in Kraft. Im Rahmen der Teilrevision berücksichtigte das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) Anträge vonseiten der Fischerbasis sowie Rückmeldungen der Fischereikommission. Ein wichtiges Kriterium war dabei die Umsetzbarkeit der Massnahmen im Vollzug. Darüber hinaus flossen in die Teilrevision der FBV erarbeitete gewässer- und fischereiökologische Grundlagen, tierschützerische Aspekte sowie wissenschaftliche Erkenntnisse ein.

Mit dem Schreiben vom 1. Januar 2026 beantragte der Fischereiverein Surses beim AJF die Umsetzung eines Pilotprojekts oberhalb der Marmoreraastauhaltung, welches bereits im Jahr 2026 initiiert werden soll. Das Pilotprojekt sieht eine weitere Verschärfung der geltenden FBV vor.

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 41 Abs. 1 der Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) kann das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität zur gezielten und befristeten Bestandesregulierung im Interesse der Fischerei und der Erhaltung der Artenvielfalt für die betreffenden Gewässer Ausnahmen bezüglich Fanggeräten, Fangmethoden, Fangzeiten, Fangmasse und Fangzahlen beschliessen. Die entsprechenden Regelungen sind im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 41 Abs. 2 FBV).
2. Das vorliegende Pilotprojekt beabsichtigt, das Naturköderverbot (Art. 37 Abs. 1 FBV) auszuweiten, das Tagesfanglimit auf zwei Edelfische (Art. 22 Abs. 1 FBV) einzuschränken und die Verwendung von Mehrfachhaken (Art. 27 FBV) zu verbieten. Die Sonderbestimmungen sollen für nachfolgende Gewässer gelten:
 - a) Julia: Quelle bis Lai da Marmorera (FSA 265 bis 267)
 - b) Eva dal Sett (FSA 272)
 - c) Valetta da Beiva (FSA 273)
 - d) Ava da Natons (FSA 274)
 - e) Eva da Grevasalvas (FSA 295)
 - f) Ava da d'Emmat (FSA 295)
 - g) Eva da sur Ragn (FSA 295)
 - h) Eva da Leg Neir (FSA 295)
 - i) Eva Cheda (FSA 295)

3. Das Pilotprojekt bezweckt eine schonende und nachhaltige Fischerei in den besagten Gewässern und dient in diesem Sinne der Erhaltung der Artenvielfalt. Daher erachtet es das AJF als angemessen, ab dem 1. Mai 2026 bis auf Widerruf die vorgenannten Sonderbestimmungen gemäss Art. 41 Abs. 1 FBV zu erlassen.

III. Entscheid

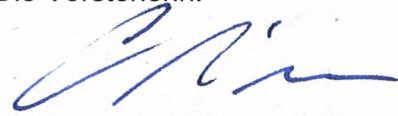
Nach Einsicht in die massgeblichen Unterlagen und gestützt auf Art. 41 Abs. 1 der Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) sowie auf die obigen Erwägungen

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. In den nachfolgend aufgeführten Gewässern ist die Verwendung von Naturködern, mit Ausnahme toter Elritzen, verboten (Ergänzung Art. 37 Abs. 1 FBV):
 - a) Julia: Quelle bis Lai da Marmorera (FSA 265 bis 267)
 - b) Eva dal Sett (FSA 272)
 - c) Valetta da Beiva (FSA 273)
 - d) Ava da Natons (FSA 274)
 - e) Eva da Grevasalvas (FSA 295)
 - f) Ava da d'Emmat (FSA 295)
 - g) Eva da sur Ragn (FSA 295)
 - h) Eva da Leg Neir (FSA 295)
 - i) Eva Cheda (FSA 295)
2. Für die oben aufgeführten Gewässer gilt ein Tagesfanglimit von zwei Edelfischen (Ausnahme zu Art. 22 Abs. 1 FBV).
3. An den oben aufgeführten Gewässern dürfen nur Einfachhaken verwendet werden (Ergänzung Art. 27 Abs. 3 FBV).
4. Die unter Punkt 1 bis 3 verfügten Sonderbestimmungen gelten ab dem 1. Mai 2026 bis auf Widerruf.
5. Alle übrigen Bestimmungen der geltenden Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) bleiben bestehen.
6. Die fischereilichen Sonderbestimmungen für die Gewässer in der Gemeinde Surses sind im Kantonsamtsblatt zu publizieren.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden, Grabenstrasse 30, 7001 Chur, erhoben werden (Art. 49 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Die Beschwerde hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.
8. Mitteilung an:
 - Fischereiverein Surses, Renato Dosch, Stradung 4, 7452 Cunter
 - Gemeinde Surses, Gemeindeverwaltung, Veia Cantunala 57, 7453 Tinizong
 - Kantonaler Fischereiverband Graubünden, Meinrad Hofstetter, Stelleweg 48, 7000 Chur
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin
